

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinslogo

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Medical Task Force 13“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein Medical Task Force 13 e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grevesmühlen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt ein Vereinslogo, dieses ist dieser Satzung als Anlage -1- beigelegt

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Zivil-Katastrophenschutzeinheiten im Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln, Material, Ausstattung und Bildungsangeboten durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und die Unterlagen des Vereins dem DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Abteilung Zivilschutz (hier genau Medical Task Force 13) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede bei Stellung des Mitgliedsantrags mindestens 16 Jahre alte, natürliche Person werden. Bei unter 18-jährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich einzuholen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist zum 30.06. 24 Uhr und zum 31.12. 24 Uhr möglich. Die Kündigung muss mindestens 8 Wochen vor dem Austrittstermin beim Vorstand eingegangen sein um wirksam zu werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder

Umlagen 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Höhe, Fälligkeit und sämtliches im Zusammenhang mit den Jahresbeiträgen stehende wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertreter(in) und dem/der 2. Stellvertreter(in). Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertreter(in) und dem/der 2. Stellvertreter(in).

(2) Der Verein wird entsprechend Absatz 1 durch mindestens zwei der drei Vertreter des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Eine Frist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, sowie mit Online-Abstimmung beschließen. Die schriftlichen Nachweise der Stimmabgabe (z.B. Mail) müssen archiviert werden.
- (4) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§5);
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz oder auch digital/online statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (oder auch Mailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist kein weiteres Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim in schriftlicher Form, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung per Handzeichen und einfacher Mehrheit etwas anderes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der

Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Grevesmühlen, 30. Januar 2022

Anlage -1- Vereinslogo

